

Volksparkstadion – Stadionordnung

In Ausübung der der HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg (nachfolgend: „**HSV**“) als Eigentümerin, Besitzerin und Nutzerin zustehenden Haus- und Organisationsrechte wird die folgende Stadionordnung für das Volksparkstadion (nachfolgend: „**Stadion**“) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung des Stadions und Gewährleistung der Sicherheit. Sie gilt im umfriedeten Bereich des Stadions einschließlich sämtlicher Anlagen, den Zu- und Abgängen des Stadions sowie der anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen im Stadion den Besucherinnen und Besuchern (nachfolgend gemeinsam „**Besucher**“) zur Nutzung zur Verfügung stehen (nachfolgend „**Anlagen**“).

(2) Mit Betreten des Stadions und/oder Einfahren in die Anlagen mit Fahrzeugen erklärt der Besucher sein Einverständnis mit der Geltung dieser Stadionordnung, die er auch durch Aushang an den Eingängen zur Kenntnis genommen hat.

§ 2 Widmung

(1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können andere Sportveranstaltungen und weitere Veranstaltungen im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung des Stadions und der Anlagen besteht nur im Rahmen der in (1) geregelten Widmung. Die Nutzungsüberlassung beurteilt sich nach den geltenden privatrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Antidiskriminierung

Im Geltungsbereich der Stadionordnung nach § 1 sind jegliche Formen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus sowie alle weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verboten.

§ 4 Aufenthalt

(1) In dem Geltungsbereich der Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte (Tages-- oder Dauerkarte) oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres können das Stadion in Begleitung eines Erwachsenen ohne gesonderten Berechtigungsnachweis betreten. Sie haben aber keinen Anspruch auf einen Sitzplatz. Zudem dürfen die Blöcke 14A und 24 – 26A nicht mit Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres betreten werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger gesetzlicher Regelungen zum Jugendschutz.

(2) Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Begleitperson benötigt keinen gesonderten Berechtigungsnachweis.

(3) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Sitzplatz oder Block im Stehplatzbereich einzunehmen. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb der Anlage mitzuführen und auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(4) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom HSV ggf. gesondert getroffenen Anordnungen und/oder im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Vereinbarungen.

(5) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer übermäßig alkoholisiert ist oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit Anderer oder die des Stadionbetriebes zu gefährden.

(6) Das Stadion wird im Innenbereich und an den Zugängen videoüberwacht. Ebenso erfolgt eine Videoüberwachung an der Geschäftsstelle, der Alexander-Otto-Akademie und an einzelnen Stellen im Außenbereich (überwachte Bereiche sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet). Die Verarbeitung der Videoaufzeichnungen erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Wahrung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums sowie zur Aufklärung von Straftaten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse der HSV Fußball AG hierfür liegt in der Beweissicherung und Prävention hinsichtlich der genannten Zwecke. Für den Betrieb und die Wartung der Videoüberwachungsanlage wird die HSV Fußball AG durch einen externen Dienstleister unterstützt. Eine Weitergabe der Videoaufzeichnungen erfolgt nur, soweit dies im Rahmen einer möglichen Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist. Empfänger sind in diesem Fall regelmäßig die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Videoaufzeichnungen innerhalb des Volksparkstadions und an den Zugängen werden aufgrund häufig verzögerter Anzeigen von Geschädigten und Anfragen der Polizei und Strafverfolgungsbehörden nach 30 Tagen gelöscht, für alle anderen Aufzeichnungen gilt eine Löschfrist von 7 Tagen. Verantwortliche Stelle im Sinne im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist: HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, Telefon: 040 / 4155-1887; E-Mail: datenschutzbeauftragter@hsv.de

§ 5 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions und seiner Anlagen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen und/oder ob sie gegen die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung verstoßen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen).

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, gegen die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung verstoßen und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten des Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Stadions und seiner Anlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und sofern zur Abwehr von Gefahren geboten, sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge, die Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren und -tore sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert oder beeinträchtigt werden. Fluchttüren und -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

(5) Video- und Fotoaufnahmen an Spieltagen sind außerhalb der akkreditierten Pressevertreter nur für private Zwecke und nur mit Geräten erlaubt, die offensichtlich nach Ausstattung und Größe für private Zwecke gedacht sind. Videoaufnahmen von Spielszenen sind nicht zulässig. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des HSV, die schriftlich unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen vom HSV festzusetzen ist, höchstens jedoch EUR 3.000.

§ 7 Verbote

(1) Das Tragen und Mitführen von Fankleidung und Fanutensilien mit Bezug zu anderen Mannschaften als denen des HSV ist auf der Nordtribüne (Blöcke 22 - 28) untersagt. Gleichzeitig ist untersagt, sich verbal zu äußern oder provozierend zu verhalten in einer Weise, die zu Auseinandersetzungen mit den die Heimmannschaft oder Auswärtsmannschaft unterstützenden Zuschauern führen kann. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die gegen die vorgenannten Verbote verstoßen, aus diesem Bereich zu entfernen.

(2) Den Besuchern des Stadions ist das Einbringen folgender Gegenstände in das Stadion untersagt:

a) Aufbewahrungsgegenstände (Rucksäcke, Handtaschen, Turnbeutel, Koffer etc.), die eine Größe der Fläche DIN A 4 (Höhe 297 mm, Breite 210 mm, Tiefe 150 mm) übersteigen,

b) Waffen jeder Art,

c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,

d) Gassprühdosens, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können,

e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind,

f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten,

g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,

h) mechanisch betriebene Lärminstrumente sowie Trillerpfeifen,

i) Speisen und Getränke aller Art mit Ausnahme von Bedarfen aufgrund medizinischer Notwendigkeiten,

j) Betäubungsmittel aller Art,

k) Tiere,

l) Laserstifte bzw. Laserpointer,

m) Schriftstücke, Zeichnungen, Symbole oder Fahnen politischen, ideologischen oder werblichen Charakters sowie sämtliche Gegenstände, die kommerziellen Zielen dienen und von Dritten gesehen werden können,

n) Gegenstände, die geeignet sind und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

o) rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes oder in sonstiger Weise dem § 3 entgegenstehendes sowie politisch radikales (Propaganda-)Material

(3) Zuschauern, die Kleidung tragen, die dem Gedanken des § 3 entgegensteht, wird der Zugang zum Stadion verwehrt. Dies gilt zum Beispiel für die Label "Thor Steinar" und "Consdaple": Grundlage sind die Publikationen des Bundesamts für Verfassungsschutz in der jeweils aktuellen Form. Des Weiteren behält sich der HSV vor, Zuschauern, die durch ihre Kleidung oder ihr sonstiges Auftreten eindeutig einem politisch radikalen Spektrum zuzuordnen sind, den Zutritt zum Volksparkstadion zu verweigern, bzw. sie aus diesem zu verweisen.

(4) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,

b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,

c) das Werfen von Gegenständen, die Andere gefährden können,

d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,

e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,

g) das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Unparteiischen, Spielern oder sonstigen Personen,

h) das Einbringen bzw. offene Tragen von Zeichen oder Symbolen rassistischen oder ausländerfeindlichen Inhalts sowie das Rufen bzw. Absingen solcher Inhalte,

i) Gegenstände in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindern (Vermummungsverbot)

j) ohne Erlaubnis des HSV

- das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,

- Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen,

- Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen,

- Drucksachen zu verteilen,

- Sammlungen jeder Art durchzuführen.

k) das Rauchen inkl. E-Zigaretten in den Blöcken 7, 8, 9 und 11c.

l) der Konsum von Cannabis im umfriedeten Bereich des Stadions einschließlich sämtlicher Anlagen, den Zu- und Abgängen des Stadions sowie der anliegenden Parkplatzflächen.

(5) Es ist ebenfalls verboten, sich im Stadion und/oder den Anlagen des Stadions bei Veranstaltungen im Sinne dieser Stadionordnung mit mehreren Personen mit erkennbarem Willen auf Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Störung der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu versammeln.

(6) Das Mitführen von Spruchbändern oder ähnlichen Transparenten, Bannern oder Plakaten im gesamten Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Stelle des HSV gestattet.

Eine Genehmigung kann bis spätestens 7 Tage vor einer Veranstaltung beantragt werden. Danach wird eine Genehmigung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Eine Genehmigung wird versagt, wenn der textliche oder bildliche Inhalt eines Spruchbandes Folgendes enthält:

- a) Beleidigungen (von Spielern, des gegnerischen Vereins, dessen Fans oder jeglicher dritter Personen, Personengruppen oder Institutionen),
- b) rassistische, sexistische, homophobe oder jegliche andere Art diskriminierender oder dem Gedanken des § 3 entgegenstehenden Äußerungen,
- c) gewaltverherrlichende Äußerungen oder solche, die als Aufruf zu Gewalt interpretiert werden können,
- d) Aufrufe zu Straftaten,
- e) unangemessene politische, religiöse und unsportliche oder andere, nicht mit der Veranstaltung inhaltlich zusammenhängende unangemessene Äußerungen oder
- f) eine Unterstellung oder Behauptung unwahrer Tatsachen.

Von der Genehmigungspflicht nicht erfasst sind Banner und Transparente, die lediglich die Namen, Symbole und Embleme von Fanclubs oder des HSV, Herkunftsorte, Spielernamen oder Grüße enthalten.

(7) Ein Verstoß gegen die Verbote i.S.d. § 7 liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.

§ 8 Haftung

(1) Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der HSV, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen oder ein Veranstalter haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

(3) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Ordnungsdienst oder anderen Sicherheits- und Funktionsträgern zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte der HSV Fußball AG ohne Entschädigung der Zutritt zum Stadion verweigert und/oder sie können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und/oder mit einem Stadion- bzw. einem bundesweiten Stadionverbot belegt werden.

(2) Begründet dieser Verstoß den Verdacht einer strafbaren Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

(3) Stadion- und bundesweite Stadionverbote können auch erteilt werden, wenn Verstöße im Umfeld des Stadions, z. B. auf den Fußwegverbindungen zwischen S-Bahn und Stadion oder den Parkplatzflächen, festgestellt werden.

(4) Stadionverweisungen können vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugeordnet werden kann.

(5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgeben.

(6) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen § 6 und § 7 der Stadionordnung ist der Verletzer verpflichtet, an die HSV Fußball AG eine in das billige Ermessen von der HSV Fußball AG gestellte Vertragsstrafe zu zahlen, die nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt wird. Der Verletzer ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Besucher insbesondere verpflichtet zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Veranstalter in Höhe von

- bis zu 100,00 € bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 2 lit. a), e), f), h) bis k);

- bis zu 500,00 € bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 2 lit. c, l), m), n), sowie Absatz 4 lit. j) und k)

- bis zu 1.500,00 € bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 2 lit. b), d), g), o) Absatz 4 lit a) – i) und Absatz 5 der Stadionordnung.

Weitere darüber hinaus reichende Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

Sollte die HSV Fußball AG aufgrund schuldhafter Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadenersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Neben den Bestimmungen dieser Stadionordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z.B. die ATGB und/oder AGB „Dauerkarten“), die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z.B. DFB, DFL, UEFA und/oder FIFA) und ergänzend

deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

Hamburg, Juli 2024